

Gesellschaftsvertrag der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft
Landkreis Peine mbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen:

Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine m.b.H.

Der Sitz der Gesellschaft ist Peine.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Bildung. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungsgelegenheiten vorrangig für schwer vermittelbare Arbeitslose auf der Grundlage der Möglichkeiten des Arbeitsförderungsrechts (SGB III und IV).

(2) Aufgabe des Unternehmens ist es, insbesondere mit schwer vermittelbaren Arbeitslosen (i.S.v. Abs. 1) befristete Arbeitsverträge zwischen 1 Jahr und drei Jahren abzuschließen und dadurch deren Aussicht auf Erlangung einer angemessenen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Zu diesem Zweck sollen:

- a) zusätzliche Beschäftigungskapazitäten unter organisatorischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten in der Gesellschaft konzentriert und
- b) handwerkliche bzw. berufsspezifische Fähigkeiten vermittelt werden.

(3) Die qualifikatorische und soziale Komponente der Arbeitslosenhilfe steht im Vordergrund der Aufgabenstellung. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen arbeitsfördernden Maßnahmen sollen im Bereich des Umweltschutzes, im kulturellen und sozialen Sektor sowie im Bereich kommunalen Eigenbedarfs liegen; insbesondere sind dies Tätigkeitsbereiche wie:

- Pflege- und Renaturierungsarbeiten von öffentlichen Wald-, Wiesen- und Gewässerflächen, die als zusätzliche Maßnahme aus Kostengründen sonst nicht durchgeführt werden (Anlage von Ufergehölzen, Wiederherrichtung von Grünland als begleitende Aue, Rückbau von Gewässer nach biologischen Gesichtspunkten, schonende "Unkrautbekämpfung" durch manuelle Tätigkeiten etc.),
- Förderung der Naherholung durch zusätzliche Maßnahmen bspw. in Form von Pflege/Anlegen von Trimm-dich-Pfaden, Waldlehrpfaden, Abenteuerspiel-, Grill-, Verkehrsübungs- und Zeltplätzen,
- Ergänzende und unterstützende Arbeiten in der Abfallentsorgung durch Verfeinerung der getrennten Abfallverwertung (z.B. Kompostierung, Wiederaufarbeitung von Materialien für den Eigenbedarf von Kommunen oder für andere öffentliche bzw. gemeinnützige Einrichtungen),
- Verbesserung statistischer Daten- bzw. Planungsgrundlagen im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge durch zusätzliche Sondererhebungen (Messungen zur Umweltbelastung, Verkehrszählungen, Bestandsaufnahmen im Naturschutzbereich),
- Unterstützung öffentlicher kultureller Einrichtung durch Pflege, Restaurierung, Reparatur von Requisiten/Kulturgut (z.B. Theater- und Kostümschneiderarbeiten),

- Angebote zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur durch ambulante Dienste für hilfebedürftige Personen (Hauswirtschaftliche Hilfen), zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Freizeitangebote für Jugendliche (Verschönerungsmaßnahmen bzw. Instandsetzungsmaßnahmen in Jugendräumen),
- zusätzliche Arbeiten im Bereich des Eigenbedarfs der Kommunalverwaltungen (z.B. einfachere Verschönerungsmaßnahmen, Wiederaufbereitung von Büromaterialien).

Sofern eine derzeit noch nicht absehbare Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten eine Ausweitung des Gesellschaftsbetriebes auf weitere, vorstehend nicht genannte Aufgabengebiete unbedingt erforderlich machen sollte, sind neben der Beibehaltung des in Abs. 1 normierten Zwecks dafür grundsätzlich die Kriterien des Gemeindefinanzrechts zu beachten.

- (4) Der Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ist nur zulässig, wenn dadurch die Aufgaben der beruflichen Förderung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die oben genannten Zielgruppen erfüllt werden.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zur Umsetzung dieser Zwecke ist die Gesellschaft berechtigt, Leistungen und Lieferung für Dritte zu tätigen.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nur insoweit eigenwirtschaftliche Zweck als dies zur gemeinnützigen Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.
- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Vertrag festgelegte Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter/ Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Leistungen der Gesellschaft an einen Gesellschafter/ eine Gesellschafterin dürfen nur zu üblichen Marktpreisen erbracht werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,61 €. Folgende Stammanteile werden im Einzelnen übernommen:

1. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR	€	19.429,09
2. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR	€	1.533,88
3. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR	€	1.533,88
4. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR	€	1.533,88
5. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR	€	1.533,88

§ 4 Sonderleistungspflichten

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten für den Gesellschaftsbetrieb trägt der Landkreis Peine. Einzahlungsverpflichtungen des Landkreises Peine begrenzen sich auf eine Höhe bis zu 255.650,-- € für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (2) Zur Förderung des Gesellschaftszweckes wirken die einzelnen Gesellschafter/Gesellschafterinnen mit der Gesellschaft in Form gegenseitiger Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Projekten zusammen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsführer/ eine stellvertretende Geschäftsführerin, die auf Vorschlag der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AÖR durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden. Sie können im Falle eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (2) Sowohl der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin als auch der stellvertretende Geschäftsführer/ die stellvertretende Geschäftsführerin, soweit dieser/ diese bestellt ist, sind zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Geschäftsführer/ die stellvertretende Geschäftsführerin nur im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin tätig ist.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Funktionen der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Richtlinien für die Geschäftsführung erlassenen Dienstanweisung.
- (4) Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Das Gesellschafterverhältnis kann von jedem Gesellschafter/ jeder Gesellschafterin mit einjähriger Frist zum Kalenderjahresabschluss gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch einen an die Gesellschaft zu richtenden eingeschriebenen Brief.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der/ die Kündigende aus der Gesellschaft aus.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter/ die ausscheidende Gesellschafterin hat seinen/ ihren Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen entsprechend ihrem bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnis anzubieten oder an einen/ eine von diesen zu benennenden Dritten/ Dritte zu übertragen. Alternativ können die übrigen Gesellschafter/ Gesellschafterinnen die

Einziehung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters/ der ausscheidenden Gesellschafterin ohne dessen/ deren Zustimmung beschließen.

§ 8 Einziehen von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters/ einer Gesellschafterin ohne dessen/ deren Zustimmung ist zulässig, wenn der Gesellschafter/ die Gesellschafterin Auflösungsklage erhebt oder seinen/ ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter/ der betroffenen Gesellschafterin steht kein Stimmrecht zu.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen ist darauf zu achten, dass nur solche Körperschaften oder juristische Personen Gesellschafter/ Gesellschafterin werden können, die die Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke gewährleisten.

§ 10 Weitere Gesellschafter/ Gesellschafterinnen

Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter/ Gesellschafterinnen aufgenommen werden. Bei der Aufnahme sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 anzuwenden.

§ 11 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat mit beratender Funktion gebildet. Dem Beirat stehen die Rechte nach § 52 GmbH-Gesetz nicht zu.
- (2) Dem Beirat können Vertreter/ Vertreterinnen
 - a) der Gebietskörperschaften,
 - b) der Kirchen und Wohlfahrtsverbände,
 - c) des Arbeitsamtes,
 - d) der Industrie- und Handelskammer/Kreishandwerkerschaft/Handwerkskammer,
 - e) der Gewerkschaften,
 - f) Arbeitnehmervertreter/ Arbeitnehmervertreterinnen der GmbH,
 - g) der Umweltverbände

angehören. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Mit Zustimmung der Gesellschafter/ Gesellschafterinnen können weitere Mitglieder berufen werden.

- (3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (4) Der Beirat unterstützt die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin des/ der Vorsitzenden.
- (6) In Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erarbeitet der Beirat insbesondere Vorschläge für die Arbeitsrichtlinien der Gesellschaft und legt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) der Gesellschafterversammlung vor.
- (7) Die Geschäftsführung lädt zu den Beiratssitzungen ein und nimmt an diesen beratend teil.

§ 12 Bildung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen.
 - (1a) Ein zusätzlicher, beratender, nicht stimmberechtigter Sitz wird für einen Vertreter/ eine Vertreterin der Beschäftigten der Gesellschaft vorgesehen. Diese/r wird von den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft gewählt und durch die Gesellschafterversammlung berufen.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet.
- (3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin des/ der Vorsitzenden
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.
- (6) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/ die Aufsichtsratsvorsitzende, seinen/ ihren Stellvertreter/ Stellvertreterin oder den/die Geschäftsführer/ Geschäftsführerin/ Geschäftsführerinnen. Die Einberufung erfolgt sieben Tage vor Beginn der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich, falls notwendig, eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Geschäftsunterlagen einsehen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. der jährliche Wirtschaftsplan,
2. Personalentscheidungen bei der Auswahl des Stammpersonals und bei der Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktion,
3. Art und Auswahl der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen,
4. die Grundsätze über die Festlegung allgemein zu erhebender Entgelte,
5. der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bei einem monatlichen Zinsbetrag von mehr als 2.000,-- €,
6. der Abschluss von Verträgen über eine Einzelvertragssumme von mehr als **30.000,-- €**,
7. die Aufnahme von Krediten über mehr als 30.000,-- € und
8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag über die Behandlung der Bilanzgewinne oder -verluste zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(4) Der Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers/ einer Abschlussprüferin obliegt dem Aufsichtsrat.

(5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer/ Geschäftsführerin/ Geschäftsführerinnen beschließen, dass weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und der Satzung ihr zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig, Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten zu fassen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres, Behandlung der Bilanzgewinne oder -verluste, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- b) Abberufung der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen,
- c) Erteilung der Prokuren,
- d) Zustimmung zu den Richtlinien für die Geschäftsführung zur Ausführung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages,
- e) Änderung des Gesellschaftervertrages,
- f) Übernahme anderer Unternehmen und Beteiligung an solchen,
- g) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung sowie Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter/ Gesellschafterinnen werden in den Gesellschafterversammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Gesellschafterbeschluss, der außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, soweit das GmbH-Gesetz nichts Anderes vorsieht.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung des Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einberufung erfolgt sieben Tage vor Beginn der Sitzung.

- (5) Die Gesellschafter/ Gesellschafterinnen können sich durch bis zu drei Mitglieder vertreten lassen, welche sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, diesmal durch eingeschriebenen Brief, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne die Einschränkungen in Satz 1 beschlussfähig.
- (7) gestrichen
- (8) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende. Dieser/ diese bestimmt den Schriftführer/ die Schriftführerin.
- (9) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung zuziehen.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen zweier Monate nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist wird durch Klageerhebung gewährt.
- (11) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem der Vorsitzenden der Versammlung sowie den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Satzungsänderung § 53 GmbH-Gesetz) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift muss jeder Gesellschafter/ jede Gesellschafterin eine Ausfertigung haben.

§ 15

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung ist nach den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben der kommunalen Gebietskörperschaften durchzuführen. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Unterrichtungsbefugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/ Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) gestrichen

§ 17

Abwicklung der Gesellschaft

Im Falle der Liquidation erfolgt diese nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter/ Gesellschafterinnen.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebene Briefe und soweit sie nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, nur in dem für die öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes am jeweiligen Sitz der Gesellschaft in Handelsregistersachen bestimmten örtlichen Blatt.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Gesellschafter/ Gesellschafterinnen sind verpflichtet, an einer Regelung mitzuwirken, die der wirksamen Bestimmung im beabsichtigten Ergebnis möglichst nahe kommt.